

tens 15. Januar 2000 für das Sommersemester 2000 an das Dekanat der Medizinischen Fakultät der Universität Regensburg.

(2) Andere Bewerber stellen bis spätestens 15. Juli 1999 für das Wintersemester 1999/2000 und bis spätestens 15. Januar 2000 für das Sommersemester 2000 mit dem an die Studentenzentrale der Universität Regensburg zu richtenden Antrag auf Zulassung zur praktischen Ausbildung an Krankenanstalten im Studiengang Medizin auf einem gesonderten Bewerbungsformular einen Antrag auf Zuteilung eines Ausbildungsplatzes zur praktischen Ausbildung an Krankenanstalten gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 3 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO).

(3) In seinem Antrag auf Zuteilung eines Ausbildungsplatzes zur praktischen Ausbildung an Krankenanstalten kann der Student bis zu drei Wahlfächer in einer Reihenfolge benennen. Hierbei gelten jeweils die an erster Stelle benannte Alternative als Hauptantrag, die weiteren Alternativen in der angegebenen Reihenfolge als Hilfsanträge.

(4) Übersteigt die Zahl der Bewerber die Zahl der in einem Wahlfach gemäß § 1 zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze, so führt der Dekan unter diesen Bewerbern ein Auswahlverfahren durch. Er entscheidet auch über die zeitliche Reihenfolge, in denen die Fächer „Innere Medizin“, „Chirurgie“ und das Wahlfach abzuleisten sind.

(5) Im Auswahlverfahren bestimmt sich die Rangfolge nach folgenden Auswahlmaßstäben, die zu gleichen Teilen zur Bewertung herangezogen werden:

1. Ergebnis des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung
2. Ergebnis der Ärztlichen Vorprüfung

Bei Bewerbern, bei denen das arithmetische Mittel aus den Einzelbewertungen gleich ist, entscheidet das Los.

(6) Zunächst wird über die Hauptanträge entschieden. Die dann noch freien Ausbildungsplätze werden in der Reihenfolge der Hilfsanträge vergeben.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 26. Mai 1999 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 28. Juli 1999 Nr. X/3 - 6/33 503.

Regensburg, den 9. August 1999

Der Rektor
Prof. Dr. Helmut Altner

Diese Satzung wurde am 9. August 1999 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 9. August 1999 in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 9. August 1999.

KWMBI II 1999 S. 907

221021.0853-WFK

Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Physik an der Universität Regensburg

Vom 11. August 1999

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Physik an der Universität Regensburg vom 8. Juni 1994 (KWMBI II S. 553) wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 2 wird jeweils das Wort „siebten“ durch das Wort „sechsten“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studenten, die nach Inkrafttreten dieser Satzung das Diplomstudium aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 24. Februar 1999 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 29. März 1999 Nr. X/4 - 5e69d - 6/11 816.

Regensburg, den 11. August 1999

Der Rektor
Prof. Dr. Helmut Altner

Diese Satzung wurde am 11. August 1999 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 11. August 1999 durch Aushang in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 11. August 1999.

KWMBI II 1999 S. 908

221021.0755-WFK

Neunte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für die Philosophische Fakultät der Universität Passau

Vom 11. August 1999

Aufgrund des Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 83 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Universität Passau folgende Änderungssatzung: